



Antrag des Landes:

**Antrag auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Krankenhaus-Strukturfonds gemäß
§ 12a ff. Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in Verbindung mit
§ 14 Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV)**

Zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen beantragen wir
die Auszahlung von Fördergeldern des Krankenhaus-Strukturfonds aus der
Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds

Dem Antrag ist die förderspezifische Anlage beigefügt.

Dieser Antrag enthält insgesamt Anlagen.

Das Land wird dem Bundesversicherungsamt gemäß § 14 Abs. 2 KHSFV im Einzelfall nach
Anforderung unverzüglich weitere Nachweise zukommen lassen, wenn dies erforderlich ist,
um die Förderungsfähigkeit eines Vorhabens zu prüfen.

Hinweis: Für jedes zu fördernde Vorhaben ist grundsätzlich ein separater Antrag inklusive
Anlage abzugeben.

Datum des Antrags:

1. Grunddaten zum Antrag des Landes

1.1. Land:

1.2. Zuständige Behörde:

1.3. Höhe der beantragten Mittel (Euro, Cent):

1.4. Kontoinhaber:

1.5. Bank:

1.6. IBAN:

1.7. BIC:

1.8. Verwendungszweck (27 Zeichen inklusive Leerzeichen):

2. Angaben zum Krankenhaus / zu den Krankenhäusern

2.1. Name(n) des Krankenhauses / der Krankenhäuser:

2.2. Institutionskennzeichen des Krankenhauses der Krankenhäuser KHStatV:

2.3. Träger des Krankenhauses / der Krankenhäuser (§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 KHSFV):

2.3.1.Trägerart:

2.4. Eine Durchschrift des Förderantrages des Krankenhausträgers ist als Anlage beigefügt.

Ja

Nein

3. Angaben zum strukturverbessernden Vorhaben

3.1. Die Umsetzung des Vorhabens hat am 01. Januar 2019 noch nicht begonnen
(§ 11 Absatz 2 KHSFV)

3.2. Voraussichtlicher Beginn des (Teil-)Vorhabens

(§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr.1 KHSFV)

3.3. Voraussichtliches Ende des (Teil-)Vorhabens

(§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr.1 KHSFV)

3.4. Voraussichtliche Höhe des Investitionsvolumens:

(§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr.1 KHSFV)

3.5. Mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen wurde das Einvernehmen über die Förderung des Vorhabens und die Beantragung der Mittel aus dem Strukturfonds herbeigeführt.

(§ 13 KHG i.V.m. § 14 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr.7 KHSFV)

Ein Abdruck der Erklärung des Einvernehmens ist als Nachweis beigefügt.

Ja

Nein

4. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Das Land erklärt, dass es Beträge, mit denen es sich am Volumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten nach § 6 Abs. 1 KInvFG beteiligt, nicht auf die von ihm zu tragenden Kosten nach § 12a Abs. 3 S. 2 KHG und auf die in den Jahren 2019 bis 2022 bereitzustellenden Haushaltsmittel nach § 12a Abs. 3 S. 1 Nr. 3a KHG anrechnet.

5. Erklärung nach § 14 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KHSFV

5.1. Voraussichtliche Höhe der förderungsfähigen Kosten:

5.2. Finanzierungsanteil des Landes:

5.3. Finanzierungsbeiträge Dritter:

- Es wird bestätigt, dass versicherungsmathematische Annahmen einschließlich einer Erläuterung bei der Berechnung des Barwertes (§ 12 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 3 S. 3 KHSFV) zur Grunde gelegt werden, sofern beabsichtigt ist, das förderfähige Vorhaben durch Aufnahme eines Darlehens des Krankenhausträgers zu finanzieren. (§ 14 Abs. 2 Nr. 10 KHSFV)

5.4. Komplementärer Förderungsanteil:

(Summe von 5.2. plus 5.3.)

5.5. Benennung der Dritten:

6. Erklärung nach § 12a Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KHG

- In den Jahren 2019 bis 2024 werden jährlich Haushaltsmittel für die Investitionsförderung der Krankenhäuser mindestens in der Höhe bereitgestellt, die dem Durchschnitt der in den Haushaltsplänen der Jahre 2015 bis 2019 hierfür ausgewiesenen Haushaltsmittel entsprechen.

Angaben in TEUR	Investitionsförderung ¹⁾	
	Haushaltstitel	Brutto
2015		
2016		
2017		
2018		
2019		
Durchschnitt 2015 - 2019		
2020		
2021		
2022		
2023		
2024		

1)Die Haushaltstitel sind einzeln zu benennen

Das Land erklärt, die Mittel nach § 12a Abs. 3 Nr. 3a KHG um die vom Land getragenen Mittel nach § 12a Abs. 3 Nr. 2 KHG zu erhöhen.

Ja

Nein

7. Bestätigungen nach § 12a Abs. 3 S. 3 und 4 KHG

Das antragstellende Land erklärt verbindlich, dass der betroffene Krankenhausträger gegenüber dem antragstellenden Land auf Grund der zu fördernden Maßnahme im Umfang der förderfähigen Kosten nicht zur Rückzahlung von Mitteln für die Investitionsfinanzierung verpflichtet ist.

Ort, Datum	Antragstellende Behörde
Unterschrift(en)	Abdruck des Dienstsiegels